

Die außerordentlichen Spesen für das Kind

Eva rechnet sich die in den letzten 3 Monaten getätigten Ausgaben für ihre beiden Kinder Max und Franz genau durch. Sie kopiert sämtliche Belege und erstellt anschließend eine genaue Liste. Im Zuge der einvernehmlichen **Scheidung** vom Kindesvater wurde im Urteil genau festgehalten, dass er für die beiden Kinder einen ordentlichen **monatlichen Unterhalt** überweisen muss und dass er sich mit 75% an den **außerordentlichen Spesen** beteiligen muss. Abgerechnet wird alle 3 Monate, damit beide Kindeseltern den Überblick behalten, die Überweisung der ausständigen Summe erfolgt innerhalb von 10 Tagen ab der Übermittlung der entsprechenden Belege. Leider kommt es immer wieder zu Verzögerungen bei der Zahlung oder zu langwierigen Diskussionen über die Notwendigkeit der Ausgaben.

Der **ordentliche Unterhalt** erfolgt monatlich an den Elternteil, bei dem das Kind vorwiegend lebt und deckt die üblichen Lebenshaltungskosten: Essen, Pflege, Unterkunft, Kleidung, Schulmensa, rezeptfreie Medikamente, Spesen für kurze Lehrausflüge, Telefongebühren, usw. Es handelt sich beim ordentlichen Unterhalt immer um einen fixen Betrag, der jährlich gemessen an den Lebenshaltungskosten in der Provinz Bozen aufgewertet wird.

Die außerordentlichen Spesen hingegen variieren der Höhe nach und betreffen besondere, unvorhersehbare oder außerordentliche Umstände. Dazu zählen beispielsweise folgende **Ausgaben**: Arztspesen, die nicht von der öffentlichen Hand bezahlt werden, Schulspesen, Ausgaben für mehrtägige Lehrausflüge, Ausbildungsspesen, Nachhilfeunterricht, Computer, Schultasche, Ausgaben für die Erstkommunion, Universitätskosten, Wohnung und Fahrten zur Universitätsstadt, Führerschein, sportliche und künstlerische Betätigungen und Kurse, Sprachkurse, Musikschule, usw.

Die Entscheidung, welche außerordentlichen Spesen als für das Kind notwendig angesehen werden, liegt bei beiden Eltern und diese sollen sich in der Ausübung ihres gemeinsamen **Sorgerechtes** einvernehmlich darüber einigen. Im Vordergrund steht in jedem Fall das **Wohl des gemeinsamen Kindes**, dessen Interessen zu berücksichtigen sind. Jedes Kind hat ein Anrecht darauf, dass seine Begabungen gefördert werden, ebenso ist die **finanzielle Lage der Familie** zu berücksichtigen. Das alles ist manch einem nicht klar und so folgen häufig unendliche Diskussionen nach der Vorlage der Spesenliste. In einigen Fällen bleibt dann für den betroffenen Elternteil kein anderer Ausweg, als



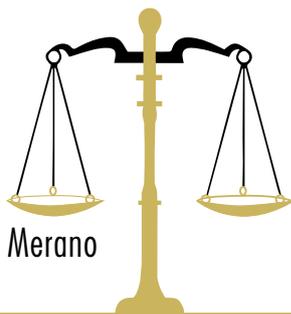
DDr. Iris Pircher

gerichtlich vorzugehen und die ausständigen Spesen eintreiben zu lassen. Dies ist wiederum mit einem Zeit- und Kostenaufwand verbunden.

Vorab eine genaue **schriftliche Regelung** zu treffen, welche Spesen von beiden Elternteilen anerkannt werden, kann hilfreich sein. Neue Ausgaben können im Vorhinein abgesprochen werden oder zu Beweis Zwecken schriftlich per WhatsApp oder Email mitgeteilt und vereinbart werden (z.B. Unser Kind möchte im Herbst einen Tanzkurs besuchen, Kosten Euro 100,00.-. Wenn du innerhalb von 7 Tagen nicht schriftlich antwortest, dann werte ich das als Einverständnis.)

Wenn die Ausgaben im Interesse des Kindes sind und es die finanzielle Lage der Eltern es erlaubt, sind die außerordentlichen Spesen laut dem **Landesgericht Bozen** in jedem Fall dem anderen Elternteil zurückzuerstatten, sogar wenn der andere Elternteil damit nicht einverstanden war. Ein einfaches Nein genügt nicht. Wer gegen eine Ausgabe für das Kind ist, muss dies logisch und gut nachvollziehbar begründen können. Als für das Kind notwendig angesehen werden z.B. **Freizeitaktivitäten** (Kurse, Sportarten, Ausrüstung), die die Kinder bereits während der Ehe oder des Zusammenlebens der Eltern ausgeübt haben, die Ausgaben für die vor der Trennung übliche medizinische Versorgung (Privatvisiten, Homöopathie, usw.), sowie jene Ausgaben, die die Folge einer vorher getroffenen Entscheidung der Eltern sind (Erstkommunion, Maturareise, usw.).

DDr. IRIS PIRCHER ANWALT • AVVOCATO



Meraner Str. 5 Via Merano
39011 Lana

Tel. 0473 564 926
Fax 0473 563 922

pircher.rechtskanzlei@gmail.com